

Jagdgenossenschaft Kleinblittersdorf

Ortsteil Bliesransbach

EINLADUNG

Am Mittwoch, den 26.03.2025, um 18:00 Uhr findet im Jugendheim in Bliesransbach (ehem. Dom in der Eschringer Str., 66271 Kleinblittersdorf) eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kleinblittersdorf – Ortsteil Bliesransbach statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Entlastung des Jagdvorstehers und des Kassenverwalters für das Rechnungsjahr 2024
2. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 2025
3. Neue Satzung der Jagdgenossenschaft
4. Verschiedenes

Der Entwurf der neuen Satzung der Jagdgenossenschaft kann ab dem 11.03.2025 auf der Homepage der Gemeinde Kleinblittersdorf (www.kleinblittersdorf.de – Öffentliche Bekanntmachungen) aufgerufen und eingesehen werden.

Zu dieser Versammlung sind alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Kleinblittersdorf – Ortsteil Bliesransbach eingeladen.

Jagdgenossen sind alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Bliesransbach, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Die Jagdgenossen, auf deren Grundstücke die Jagd ausgeübt werden darf, sind unter Angabe der Flächengröße ihrer Grundstücke im Grundflächenverzeichnis eingetragen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes (DV-SJG) vom 27.01.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2022 (Amtsbl. I S. 86), hat der Jagdvorsteher das Grundflächenverzeichnis auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die Jagdgenossen sind verpflichtet, ihm Veränderungen anzuzeigen. Nur aufgrund solcher Anzeigen wird das Grundflächenverzeichnis berichtigt. Ausdrücklich ergeht der Hinweis, dass nur derjenige Jagdgenosse stimmberechtigt ist, der im Grundflächenverzeichnis eingetragen ist.

Alle Jagdgenossen werden hiermit aufgefordert, spätestens bis zum Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung Veränderungen im Grundflächenverzeichnis unter Vorlage von Grundbuchmitteilungen oder notariellen Urkunden oder Kaufverträgen dem Jagdvorsteher anzuzeigen.

Die Vollmacht zur Vertretung eines Jagdgenossen in der Versammlung bedarf der Schriftform. Ein Jagdgenosse kann nur bis zu zehn Jagdgenossen vertreten.

Der Jagdvorsteher

gez. Friedrich Kurtz

Satzung

der Jagdgenossenschaft Kleinblittersdorf - Ortsteil Bliesransbach -

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörden

- (1) Die Jagdgenossenschaft führt den Namen
JAGDGENOSSENSCHAFT KLEINBLITTERSDORF - ORTSTEIL BLIESRANSBACH
und hat ihren Sitz in der Gemeinde Kleinblittersdorf. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die zuständige Jagdbehörde.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kleinblittersdorf – Ortsteil Bliesransbach (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kleinblittersdorf – Ortsteil Bliesransbach gehörenden Grundflächen auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.
- (2) Maßgebend ist das Grundflächenverzeichnis. Die Jagdgenossen sind verpflichtet Eigentumsveränderungen dem Jagdvorsteher anzuzeigen und zu belegen.

§ 3

Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe,

1. das ihr zustehende Jagdrecht im Interesse der Jagdgenossenschaft zu verwalten und zu nutzen,
2. für den Ersatz des den Landnutzern entstehenden Wildschadens zu sorgen,
3. die Interessen der Landnutzer insbesondere gemäß § 19 des Saarländischen Jagdgesetzes zu vertreten.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Jagdvorstand.

§ 5 Genossenschaftsversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine nicht öffentliche Versammlung der Jagdgenossen statt. Darüber hinaus können eine oder mehrere außerordentliche Sitzungen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Jagdgenossen schriftlich beim Jagdvorsteher beantragt wird. Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch öffentliche/ortsübliche Bekanntmachung im Internet der Gemeinde Kleinblittersdorf und deklaratorisch ohne Rechtswirkung in den Kleinblittersdorfer Nachrichten.
- (2) Über die Genossenschaftsversammlung ist innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 1. die Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Jagdgenossen,
 2. die Angabe der von diesen vertretenen Grundfläche,
 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse,
 4. die Unterschrift des Jagdvorstehers und des Protokollführers.

Die Niederschrift ist nach der endgültigen Unterzeichnung durch den Jagdvorsteher zwei Wochen zur Einsichtnahme der Jagdgenossen bei der Gemeinde Kleinblittersdorf, Rathausstraße 16-18, Zimmer Nr. 1.19 auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich im Internet und den Kleinblittersdorfer Nachrichten bekannt zu machen. Über die Auslegung hinaus ist die Niederschrift an alle Mitglieder des Jagdvorstandes und den Stellvertretern der Beisitzer per elektronischer Nachricht (Email) zuzusenden.

§ 6 Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Jagdgenossen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Bei Stimmen- oder Flächengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (3) Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Jagdgenossen es beantragt, wird geheim abgestimmt.
- (4) Bei Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung hat jeder Jagdgenosse eine Stimme. Er kann sein Stimmrecht durch einen anderen Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft, durch seinen Ehepartner, bzw. eingetragenen Lebenspartner, oder durch volljährige Verwandte in gerader Linie, ausüben lassen. Jagdgenossen, die juristische Personen sind, werden entweder durch die gesetzlich zur Vertretung befugten Personen oder durch eine von dieser schriftlich

bevollmächtigten Person vertreten. Durch eine Person dürfen höchstens 10 Jagdgenossen vertreten werden. Die Vertretungsberechtigung ist drei Werktage vor der Sitzung durch schriftliche Vollmacht zu belegen.

- (5) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben gemeinsam nur eine Stimme. Der Abstimmende gilt als Vertreter aller anwesenden und nicht anwesenden Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer.
- (6) Ein Jagdgenosse ist nicht stimmberechtigt, kann sich nicht vertreten lassen und kann kein Bevollmächtigter sein, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (7) Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Jagdgenossen zu.

§ 7

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Jagdvorstandes,
2. die Verwendung des Jagdertrages,
3. die Erhebung und Verwendung der Umlagen,
4. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
5. die Entlastung des Jagdvorstandes,
6. die Änderung der Satzung,
7. Veränderungen des Jagdbezirks durch Abrundung oder Teilung,
8. die Art der Nutzung der Jagd sowie die Art der Vergabe und die Erteilung des Zuschlages,
9. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen,
10. den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen größer 500 €,
11. die Aufnahme von Darlehen,
12. die Übertragung von Aufgaben,
13. Wahl von 2 Kassenprüfern.

§ 8

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Jagdvorsteher,
 - dem stellvertretenden Jagdvorsteher,
 - und 3 Beisitzern.
- (2) Der Jagdvorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt unmittelbar nach der Wahl. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der voll geschäftsfähig ist.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus einem Amt aus, so ist in der nächsten Genossenschaftsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (4) Für den Verhinderungsfall eines oder mehrerer Beisitzer gem. Abs. 1 sind von der Genossenschaftsversammlung bis zu drei Stellvertreter zu wählen. Für die Wahlen der Stellvertreter gilt Abs. 2 entsprechend. Ein Stellvertreter ist nur im Vertretungsfalle Mitglied des Jagdvorstandes gem. Abs. 1 und hat auch nur dann ein Stimmrecht innerhalb des Vorstandes.
- (5) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt nach Bedarf durch den Jagdvorsteher unter Angabe der Tagesordnung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Im Falle der Stimmgleichheit (Pattsituation) zählt die Stimme des Jagdvorstehers doppelt.
- (7) Über die Sitzungen des Jagdvorstandes sind Niederschriften anzufertigen.
- (8) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Auslagen, soweit sie unabweisbar notwendig sind, Ersatz verlangen. Es kann ihnen auch eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 9

Aufgaben des Jagdvorstandes

Der Jagdvorstand

1. hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 dieser Satzung wahrzunehmen;
2. entscheidet über die Führung eines Rechtsstreites und über Erklärungen, nach denen die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden oder auf Ansprüche oder Rechte verzichten soll;
3. hält das Grundflächenverzeichnis auf dem laufenden;
4. führt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen;
5. erstellt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan;
6. erstellt Verteilungsplan und Beitragslisten;
7. führt den Schriftwechsel, insbesondere fertigt er Niederschriften an und veranlasst die notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen;
8. erstellt die Pachtbedingungen zur Vergabe der Jagdpacht;
9. kann über den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter 500 € verfügen.

§ 10

Aufgaben des Jagdvorstehers

- (1) Der Jagdvorsteher erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere in allen Angelegenheiten, die § 6a BJagdG betreffen (Befriedung aus ethischen Gründen) und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ vorbehalten sind.
- (2) Der Jagdvorsteher lädt zu Genossenschaftsversammlungen und Vorstandssitzungen ein, leitet die Sitzung, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) In Angelegenheiten, für die die Genossenschaftsversammlung zuständig ist, kann der Jagdvorsteher unvorhergesehene Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, auch ohne Beschluss der Genossenschaftsversammlung anordnen. In diesen Fällen hat er unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Die Genossenschaftsversammlung kann die Anordnung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Anordnung entstanden sind.

§ 11

Aufgaben des stellvertretenden Jagdvorstehers

Der stellvertretende Jagdvorsteher übernimmt im Falle der Verhinderung oder nach einem Rücktritt des Jagdvorstehers dessen Aufgaben.

§ 12

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer

1. werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt,
2. dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein,
3. berichten in der jährlichen Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Kassenprüfung.

§ 13

Anteil an Nutzungen und Lasten, Einzahlungen von Umlagen

- (1) Die Jagdgenossenschaft kann zur Erfüllung Ihrer Aufgaben von den Jagdgenossen Umlagen erheben. Die zu zahlenden Umlagen werden innerhalb eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Beitragslisten fällig. Wird die Einzahlung von Umlagen von einem Jagdgenossen verweigert, so werden auf dessen Kosten die Umlagen über ein Zwangsverfahren eingetrieben.

- (2) Der Jagdvorstand stellt aufgrund der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung (§ 7 Nr. 4 und 5 dieser Satzung) soweit erforderlich einen Verteilungsplan und eine Beitragsliste auf. Die Verzeichnisse sind zwei Wochen zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen und dann vom Jagdvorsteher festzustellen. Die Auslegung und Festlegung sind öffentlich/ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis ihrer bejagbaren Grundstücksfläche im Jagdbezirk.

§ 14

Vermögensverwaltung

- (1) Das Vermögen der Genossenschaft ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Das vorhandene Vermögen ist in einem Vermögensverzeichnis, das vom Jagdvorsteher aufgestellt und geführt wird, auszuweisen.
- (3) Ausgaben der Jagdgenossenschaft dürfen nur für jagddienliche Zwecke getätigt werden.
- (4) Die Gemeinde Kleinblittersdorf erledigt die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft. Sie erhält dafür einen jährlichen Betrag. Dieser wird auf 10% des Nettopachtzinses festgesetzt..

§ 15

Auszahlung des Reinertrages

- (1) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 20 €, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs über mehrere Jahre den Mindestbetrag von 20 € erreicht.
- (2) Sowohl Haushalts- als auch Vermögensrechnung müssen in verständlicher Form offen gelegt werden und nachvollziehbar sein.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Jagdjahr, vom 1. April bis zum 31. März.

§ 17 Haushalt

Der Jagdvorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres enthalten. Die Ausgaben dürfen das Geldvermögen nicht übersteigen.

§ 18 Jahresrechnung

- (1) Die Jahresrechnung besteht aus Haushalts- und Vermögensrechnung.
- (2) Der Jagdvorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen.

§ 19 Rechtsweg

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 20 Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Internet der Gemeinde Kleinblittersdorf und deklaratorisch in den Kleinblittersdorfer Nachrichten.

§ 21 Inkrafttreten und Satzungsänderungen

- (1) Die vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom beschlossen worden und tritt nach der Genehmigung durch die untere Jagdbehörde am Tage nach der Veröffentlichung im Internet der Gemeinde Kleinblittersdorf in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung tritt mit gleichem Datum außer Kraft.